



Pa. 71.
2.



EDICT,
 Den
 Mißbrauch
 Der
 EXTRA - Kosten
 Und
 Verdungenen Subren
 betreffend.

De dato Berlin/den 1. Februarii 1720.

HALLE, GEBR. BUCHH. DRUCKER,
 Gedruckt bey der verwitbeten Bergmännin / Königl. Preuß.
 Regierungs - Buchdr.

EDICT

in
Königreich

EXTRA-ORDINÄR

Verordnungen

Das dato den 1ten Februarii 1730.

Wir Friedrich Augustus

von Gottes Gnade König von Sachsen, Herzog von Anhalt, etc.
etc.
etc.



fest
un
ge
an
den
den
we
an
ste
Be
ste
P
la
fer





S^{ei}ner Königl. Majestät in Preus-

sen/ 22. Unserm allergnädigstem Könige
und Herrn 1 ist allerunterthänigst fürgetragen worden, was
gestalt, so wohl auf dem Preussischen und Clevischen, als denen
andern Post-Courten, denen so vielfältig ergangenen Edictis zuwi-
der, zum merklichen Abgang der ordinairn Posten, allen und je-
den Reisenden von den Wagen-Meistern Extra-Posten gegeben
werden, dann auch, daß die Bürger in denen Städten, und Bauern
auf dem Lande an theils Dertern, ins besondere aber in dem Für-
stenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg, unter dem
Vorwand einer verdungenen Fuhre, die Passagierer von denen Po-
sten ab- und an sich ziehen, ja so gar ohne Lösung der verordneten
Post-Zettel, 10. 20. und mehr Meilen fortzubringen sich gelüsten
lassen.

Wann nun vorhöchstgedachte Seine Königliche Majestät die-
sen höchst schädlichen Unterschleiffen und Eingriffen in Deru Post-
Regal

Regal, ferner nachzusehen ganz nicht gemeynet seynd, sondern selbige gänzlich abgeschaffet wissen wollen; Als verordnen und befehlen Diefelben hiennit und Krafft dieses, daß

I.

In Dero Königreich Preussen so wohl, als in allen andern Dero provintzien und Landen, die Fuhrleute ohne Unterscheid, sie mögen Einheimische oder Ausländer seyn; Ingleichen die Bürger in denen Städten und Bauer auf dem Lande, welche Extra-Posten oder andere verdungene Personen-Fuhren vor Lohn übernehmen, bey dem Königl. Post-Ampt des Orts, wo sie abfahren, oder, wann daselbst kein Post-Ampt bestellet, bey dem nächsten von ihnen zu berührenden Post-Ampt sich anzugeben, und daselbst, gegen Erlegung des verordneten respectivé Meilen- oder Personen-Geldes, einen entweder gedruckten oder geschriebenen Post Zettel, ohnungänglich zu lösen gehalten seyn sollen; Dafern aber wieder Verhoffen einer oder der andere hierwider handeln würde, selbiger soll eine Straffe von Zwölff Thalern ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

II.

Was die Extra-Posten anbelanget, ordnen und wollen vorhöchstdenckte Seine Königliche Majestät, daß in allen Dero provintzien und Landen ohne Unterscheid an denen Dertern, wo die Meilen mit 3 Groschen oder höher bezahlet werden, auf eben dem Fusse, wie von denen Estaffetten und Courier-Ritten vom Thaler Verdienst zwey Groschen zur Post-Casse erleget werden sollen.

III.

Begen derjenigen so genandten Recreations-Geldern à vier Groschen, welche denen Post-Aemtern in den kleinen Städten, in Ansehen ihrer Mühe und schlechten Gehalts, von jeder Extra-Post und denen so wohl Estaffetten als Courier-Geldern, biß daher verstatet worden, lassen zwar Seine Königliche Majestät es bey Dero letztern, diesertwegen publicirten Edicto, vom 14. Septembris 1715, lediglich bemenden, wohingegen aber den übrigen Post-Aemtern und Post-Bedienten, welche mit einem zureichenden Gehalt versehen sind; Ingleichen denjenigen Post-Aemtern in den kleinen Städten, so zu Fortbringung der Extra-Posten, Estaffetten und Couriers, ihre

ihre Pferde hergeben und die Reise-Fahrt mit verrichten, alles Ern-
stes hierdurch gebothen und anbefohlen wird, dieses Emolumentum,
unter was pretext es immer seyn mag, von denen Extra-Posten so
wenig, als von denen Estaffetten, denen Vorspannern abzufordern.
Allermassen dann die Contravenienten mit einer Straffe von
Stußfthalern, und dem Befinden nach, einer härtern Abndung an-
gesehen werden sollen. Alldieweil auch

IV.

Wahrgenommen worden, daß auf denen Haupt-Courfen, in-
sonderheit aber auf dem Course zwischen hier und Hamburg, bey
Weß- und andern Zeiten, da die Passage stark ist, denen Reisenden
ohne Unterscheid, wann sie gleich mit einem eigenem Fuhrwerk nicht
versehen, und die Posten nicht besetzt gewesen, die Extra-Posten vor
Abgang der Post verstatet, und dadurch denen Erstern grosser Ab-
bruch und Schaden zugefüget worden; So wollen Seine Königl.
Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster König und Herr, die
bey dem Fuhr-Wesen bestellte Wagen-Meister hierdurch alles Ern-
stes, und bey Verlust ihres Dienstes ermahnet und verwarnet haben,
alle und jede Passagierer, welche mit keinem eigenem Fuhrwerk ver-
sehen seyn, an die Post-Meisters jedes Orts zu verweisen, zumahl
dann besagten Wagen-Meistern in keine Wege frey stehen, noch ge-
stattet werden soll, ohne der Post-Meister Consens und Einwilli-
gung / einige Passagierer mit Extra-Posten zu versehen und fortzu-
schaffen; Die Post-Meister aber haben dahin zu sehen, daß die Pas-
sagierer, so kein eigens Fuhrwerk haben, auf der ordinairn Post
behalten, und von selbiger nicht abgezogen werden mögen, zu welchem
Ende dann, wann genugsame Fracht vorhanden und es mit Vor-
theil geschehen kan, festerwehnten Post-Vembtern frey gegeben wird
nebst der ordinairn Post-Calesche einen Neben-Wagen abgehen zu
lassen, welchen als jedennoch von besagten Passagierern weiter nichts
als das ordinaire Post- und Position-Geld nebst der Uber-Fracht
gefordert und genummen werden muß.

V.

Ferner solln die Wagen-Meistere und andere Post-Bediente
nicht befugt seyn, das Fuhr-Lohn oder Extra-Post-Geld von den
Rei-

Reisenden abzufordern/ sondern selbiges durch die Vorspanner selbst in Empfang nehmen lassen/ gestalt denn derjenige/ welcher darwider handelt/ nicht allein alles Einwendens ungeachtet/ den von denen Fuhrleuten anzugebenden Mangel so fort ersehen/ sondern auch über dem mit einer willkürlichen Straffe angesehen werden soll/ wie dann auch/ wann Seine Königl. Majestät in hoher Person reisen/ und sodann wegen der/ von Seiner Königl. Majestät und Dero Pages, dann auch demjenigen/ welcher der Bestellung halber voraus reiset/ hergegebene Pferde/ die Bezahlung nicht erfolgete/ die Post-Aembter eine ordentliche Rechnung an das Hof-Post-Ambt einzusenden; Dieses aber nicht nur der Zahlung halber/ gehörige Instanz zu thun, sondern auch die bezugtriebene Gelder jesterwehnten Post-Aemthern zuzuschicken, gehalten seyn soll. Daferne aber über die auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl vor Dero höchsten Person/ und die in der Specification benannte Personen/ gelieferte Pferde/ zum Behuff derjenigen/ welche in dero Suite reisen/ mehr Vorspann-Pferde erfordert würden, haben die Post-Aembter wegen des von denen letztern zu bezahlenden Fuhr-Lohns/ jektbelagte Vorspanner an selbige zu verweisen, damit sie solches von ihnen suchen und erhalten mögen; Allermassen dann/ wann die Vorspanner solches versäumen/ oder jenen darunter nachsehen/ selbige mit ihrer Forderung weiter nicht gehöret/ noch weniger aber die desfalls eingeladene Rechnungen bey der General-Post-Cassa angenommen werden sollen. Jedoch haben die Post-Aembter/ auf der Vorspanner Verlangen/ sich derselben anzunehmen/ fals ein oder der ander Passagierer der Zahlung halber Schwürigkeit machen sollte, und da keine Vorstellung verschlagen wolte/ dem General-Post-Ambt davon umständlichen und pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

VI.

Ebenermassen haben auch die Post-Aembter, wann ihnen Estaffetten zu fernerer Beförderung zugebracht werden/ woort bey der Bestellung das Geld davor abzufordern/ ehe und bevor über solches geschehen/ selbige, bey Straffe der sonst von ihnen zu fordernden Bezahlung weder anzunehmen/ noch abgehen zu lassen; Dazne aber der gleichen Estaffetten Seiner Königl. Majestät hohe Anlegenheiten betreffen/ und an Dero hohen Person gerichtet seyn würden/ hat das empfangende Post-Ambt vor der Abfertigung, hierüber einen Schrein von

von dem Absender zu fordern / und solchen sofort dem General-Post-
Amt einzuschicken / damit der Zahlung halber gehörige Anfrage ge-
schehen möge.

VII.

Weil auch unter den Extra-Posten und bedungenen Fuhren / ein
grosser Unterscheid / und in Ansehen der letzteren, der Verdienst un-
gleich ist; So sollen in denen Fällen, da der Verdienst nicht den Mei-
len nach bezahlet, sondern die Reise überhaupt verdungen wird / an-
statt des / in Ansehen der Extra-Posten von dem Verdienst: Gelde
zu bezahlenden Thaler-Geldes / vor eine Person / so in Königlichen
Länden über 4. bis 10. Meilen fährt, zwen Groschen / von 10. bis
20. Meilen / vier Groschen, von 20. bis 30. Meilen sechs Groschen /
und so weiter / nach Proportion der Distance des Orts / wohin die
Reise gerichtet ist / bezahlet / und solches Personen-Geld, sowol von
den abgehenden, als zurück kommenden Passagierern, von dem Fuhr-
mann / bey Zwölff Thaler Straffe / erleget / und darüber ein Post-
Zettel ausgelöset werden. Was aber die Magdeburgische und Hal-
sische Personen-Fuhren anbelanget, wollen Seine Königliche Ma-
jestät es bey demjenigen, so dieserwegen in dem dortigen Fuhr-
Reglement verordnet ist / lediglich bewenden lassen.

VIII.

Die Spazier- und Marck-Fuhren betreffend / sind selbige un-
ter die Personen-Fuhren nicht begriffen / wie dann auch in Ansehen
der bekantten nothdürfftigen und Handwercks-Leuten / kein Perso-
nen-Geld gefodert noch genommen werden muß; Es sollen aber in
dergleichen Fällen die Fuhrleute über dergleichen Fuhren einen Pas-
sager-Zettel / welcher umsonst und ohn entgeltlich ertheilet wird / den-
noch zu lösen gehalten, widrigensals aber / und wenn jemand hiez-
wider handeln würde, der schuldig-befundene mit Sechs Thaler
Straffe zu der hiesigen Post-Estraff-Casse verfallen seyn.

IX.

Damit auch die Vorspänner so wenig / als andere Bürgere
und Bauern / welche Personen um Lohn fahren / mit der Unwis-
senheit sich nicht entschuldigen mögen; so soll dieses Edict in denen
Post-Häusern und Stadt-Thoren angeschlagen / auch auf den Rath,
Häu,

Häusern der Bürgerschaft publiciret / und solcher gestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Ubrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben Berlin / den 1. Februarii 1720.

Er. Wilhelm.



Er. v. Börne.

Kg 4215

(2) 4°

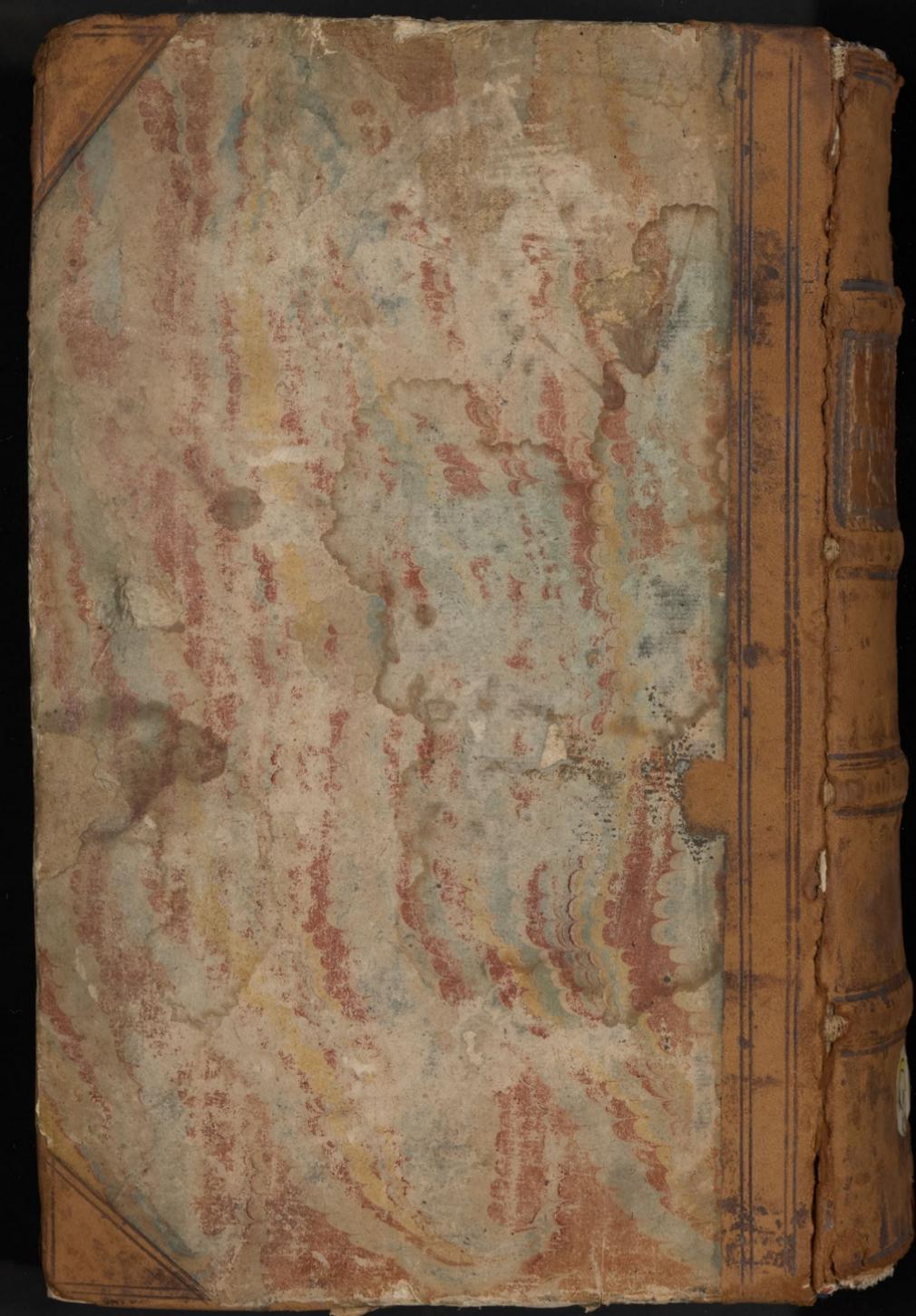
KD 18



KD 17

21





EDICT,

Den

Mißbrauch

Der

A - Posten

Und

enen Subren

betreffend.

in/den 1. Februarii 1720.

BEREYDE,

mitbeten Bergmännin / Königl. Preuß.
Regierungs-Buchdr.

Inches
Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.